

Dresden, 21. Oktober 2024

Nachlieferung zum Offenen Verfahren des Staatsministeriums für Regionalentwicklung

Rahmenvereinbarung über die „Kreative und konzeptionelle Begleitung der Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung“

Az.: 15-0454/6

Mit dieser Nachlieferung wird die nachfolgende Bieterfrage beantwortet:

Frage:

Bieterfrage zur Unternehmensvorstellung, Punkt "Übersicht zur eigenen technischen Ausstattung": Was ist konkret mit technischer Ausstattung gemeint? Hardware/Software?

Antwort:

Mit technischer Ausstattung ist die Hard- und Software gemeint, die im Zusammenhang mit der Erstellung der kreativen Leistung oder dem Veranstaltungsmanagement stehen. Anzugeben ist dabei nur diejenige technische Ausstattung, die über die übliche Ausstattung einer Agentur hinausgeht. Bei Hardware können dies z.B. eigene Foto- oder Videoausrüstungen oder Präsentationstechnik sein. Bei Software wären dies z.B. besondere Programme für kreative Leistungen, wie z.B. Schnittprogramme (etwa Premiere oder Final Cut) oder das verwendete Grafikprogramm.